

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einstellung der Nutzenbewertung von Retigabin im Verfahren nach § 35a Abs. 5b SGB V und Veranlassung einer erneuten Nutzenbewertung für Retigabin nach § 35a Abs. 1 SGB V i. V. m. § 3 Nr.6 AM-NutzenV und 5. Kapitel § 13 Abs.1 Satz 2 Verfo

Vom 15. August 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in Bezug auf die Nutzenbewertung des Wirkstoffes Retigabin gemäß § 35a SGB V in seiner Sitzung am 15. August 2013 Folgendes beschlossen:

1. Die Nutzenbewertung für den Wirkstoff Retigabin im Verfahren nach § 35a Abs. 5b SGB V wird eingestellt.
2. Es wird eine erneute Nutzenbewertung für den Wirkstoff Retigabin gemäß § 35a Abs. 1 SGB V i. V. m. § 3 Nr.6 AM-NutzenV und 5. Kapitel § 13 Abs.1 Satz 2 Verfo aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Einschränkung des Anwendungsgebiets durch die Zulassungsbehörde) veranlasst. Die Nutzenbewertung beginnt zum 15. Januar 2014.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken